



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 11, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 9. August 2019

Woche 32



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen - Fahrräder Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung - Ersatzperson Seite 2
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am Sonntag, 1. September 2019 Seite 2
- Stadtverwaltung Guben sucht Schiedsperson Seite 3
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Gewählte Ortsvorsteher/in und stellvertretende Ortsvorsteher/in in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in am 01. September 2019 Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Brandenburg und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 01. September 2019 und einer möglichen Stichwahl am 15. September 2019 Seite 4
- Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Brandenburg und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 01. September 2019 und einer möglichen Stichwahl am 15. September 2019 - sorbisch Seite 6

Guben und Gemeinde Schenkendöbern

- Ausschreibung - Rasenmähd und Laubberäumung im Stadtgebiet Seite 9
- Ausschreibung - Rabattenpflege 2020 - 2022 Seite 10
- Interessenbekundungsverfahren Guben Seite 10

I. Stadt Guben

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Fahrräder

FB-Nr.	Übergabe vom:	nähere Beschreibung der Fundsache
083/17	24.08.17	Herrenfahrrad 26 Zoll, „BRENNABOR“, schwarz-blau-gepunktet
009/18	06.02.18	Fahrrad, „Everest“, rot
047/18	31.05.18	Damenfahrrad, „Conquest“, silber
070/18	15.08.18	Damenfahrrad, „Diplomat“, blau-silber
108/18	13.11.18	Damenfahrrad, „Falter“, lila, Gummihandgriffe gelb
111/18	26.11.18	Damenfahrrad 28 Zoll, „Ragazzi“, rot

Die zu versteigernden Fundfahrräder sind unter www.guben.de veröffentlicht!

Die Eigentümer werden aufgefordert, ihre Rechte an den o. g. Fundsachen bis zum 21.09.2019 gegenüber dem Bürgerservice der Stadt Guben, Gasstraße 4, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Guben über die Fundsachen anderweitig verfügen.

Stadt Guben
Bürgerservice

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Herr Hartmut Holzmann hat zum 31. Juli 2019 auf seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Guben verzichtet.

Gemäß § 60 Abs. 6 BbgKWahlG hat der Wahlausschuss auf seiner Sitzung am 23. Juli 2019 Herrn Konstantin Michael Benardos als Ersatzperson festgestellt.

Guben, 9. August 2019



Uwe Schulz
Wahlleiter

Wahlgebiet Stadt Guben
Wahlbehörde Stadt Guben

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am Sonntag, 1. September 2019

- Am 1. September 2019 findet die oben genannte Wahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 - 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet Stadt Guben ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 4. August 2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im Rathaus, Gasstraße 4, 03172 Guben zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wählende über seine Person auszuweisen. Behinderte Wähler können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal den Stimmzettel ausgehändigt. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der*s Bewerber*in sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder*s Bewerbers*in einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
 - für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die wahlberechtigt Person gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher*m Bewerber*in sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlgebiet/Wahlkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Guben einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag so

wie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Guben, 9. August 2019



Uwe Schulz
Wahlleiter

Stadtverwaltung Guben sucht Schiedsperson

Die Stadtverwaltung Guben sucht ehrenamtlichen Helfer, der sich für die Tätigkeit als Schiedsperson interessiert und in der Schiedsstelle 2 mitarbeiten möchte. Die Schiedsstelle 2 umfasst folgendes Zuständigkeitsgebiet:

WK I, WK II mit Altsprucke, WK IV, Reichenbach sowie den Ortsteil Deulowitz. Die Bewerber müssen nach Angaben der Verwaltung mehr als 25 Jahre alt sein, im Bereich des Zuständigkeitsgebietes wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein. Interessenten melden sich bitte schriftlich bis Montag, den 2. September 2019, bei der Stadt Guben, Recht/Widersprüche/Vergabemanagement, Gasstraße 4 in 03172 Guben.

Rechtsamt, Stadt Guben

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen! Die Sitzungen finden in der Stadtverwaltung Guben im Sitzungssaal, Raum 236, statt.

14.08.2019	16 Uhr	Ausschuss Haushalt und Vergabe
15.08.2019	16 Uhr	Ausschuss Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
26.08.2019	16 Uhr	Hauptausschuss
04.09.2019	16 Uhr	Stadtverordnetenversammlung

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gewählte Ortsvorsteher/in und stellvertretende Ortsvorsteher/in in den Ortsteilen der Gemeinde Schenkendöbern

Ortsteil	Ortsvorsteher/in	Stellv. Ortsvorsteher/in
Atterwasch	Höpfner, Falko	Huschga, Christian
Bärenklau	Fiedler, Thomas	Mattig, Detlef
Grabko	Quilisch, Bernd	Noack, Frank
Grano	Kunze, Susanne	Schücke, Cedric
Groß Drewitz	Krug, Daniel	Rassmann, Peter
Groß Gastrose	Wunderlich, Manuela	Buder, Wilfried
Kerkwitz	Lehmann, Roland	Hammel, Rene

Krayne	Bursch, Jürgen	Huschga, Mathias
Lauschütz	Höpfner, Bernd	Felix, Michael
Lübbinchen	Soremba, Jürgen	Kräupl, Irene
Pinnow	Palme, Klaus Peter	Kaschke, Roland
Schenkendöbern	Bähr, Melanie	Klette, Ulrich
Sembten	Händel, Burghard	Drodowsky, Gotthard
Taubendorf	Handreck, Jürgen	
Staakow	Alfred Hallex	

Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses

zur Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des/ der hauptamtlichen Bürgermeisters/in am 1. September 2019

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses findet am Dienstag, dem 3. September 2019 um 16:00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Wahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Wahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Schenkendöbern, den 09.08.2019

gez. *Monika Otto*
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Landtages Brandenburg und für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 01. September 2019 und einer möglichen Stichwahl am 15. September 2019

1. Am 01.09.2019 finden die oben genannten Wahlen statt. Die Wahlen dauern von 8:00 – 18:00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schenkendöbern ist in 14 all-gemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 04.08.2019 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach der Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer erforderlichen Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal für jede Wahl, für die sie oder er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
5. **Für die Wahl zum Landtag Brandenburg gilt:**
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat ein Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern
 - a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von

Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnung der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

Die Wählerin/Der Wähler gibt die **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

6. **Für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters gilt:**
Jede Wählerin/Jeder Wähler hat für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme. Jede Wählerin/Jeder Wähler gibt bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters eine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des jeweiligen Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.
7. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes und § 42 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes).
10. Wähler, die einen Wahlschein für die Wahl zum Landtag Brandenburg oder für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters haben, können an der jeweiligen Wahl im Wahlgebiet/Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmangabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebietes/Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde der Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die jeweilige Wahl beschaffen und seine Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den jeweils unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Der jeweilige Wahlbriefumschlag kann auch bei der auf dem jeweiligen Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 15.09.2019, um 18:00 Uhr. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 15.09.2019 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 01.09.2019 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 01.09.2019 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
12. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 01.09.2019 und bei einer möglichen Stichwahl am 15.09.2019 ab 15:00 Uhr in der Feuerwehr Schenkendöbern, Wilschwitzer Weg 15 in 03172 Schenkendöbern zusammen.

Schenkendöbern, den 09.08.2019



Monika Otto
Wahlleiterin

Wólbne wózwjawnjenje za wuzwólwanja do 7. Krajnego sejma Bramborskeje a za wuzwólwanje głownoamtskego šoľty dnja 01. septembra 2019 a móžnego wuskaľanja 15. septembra 2019

1. Dnja 01.09.2019 budu górzejce pomjenjone wuzwólwanja. Wuzwólwanja traju wót zeger 8:00 až do 18:00 gózin.
2. Wólbny teritorij gmjeny Derbno jo rozdžělony do 14 powšyknych wólbnych wobcefkow. Na wuzwólowańskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólwanju wopšawnjonym až nanejpózdzej do 04. 08. 2019 pšipóšľali, stej wólbny wobcefk a wólbny lokal pódanej, žož móžo do wuzwólwanja wopšawnjony wuzwólowaś.
3. Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólowańske łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu wólbneho wobcefka wuzwólowaś, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisana. Wuzwólwarje deje swóju wuzwólowańsku powěžeńku a płašecy personalny dukoment z fotografiju sobu pšijnjaś.
Na pominanje wuzwólowańskego pšedsedařstwa ma se wuzwólujucy wó swójej wósobje wupokazaś.
Wuzwólowańske powěžeńki se wuzwólujucym pó kontroli wuzwólowańskego wopšawnjenja zasej slědk daju z pokazku, až ma se wuzwólowańska powěžeńka w paže trjebnego wuskaľanja zasej pšedpóložys wuzwólowańskemu pšedsedařstwoju.
4. Wuzwóluj se z amtski zgótowanymi głosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólwarfka a kuždy wuzwólwar dostanjo na wólbnem dnju we wótpowědujucem wólbnem lokalu za kužde wuzwólwanje, za kótarež jo wóna abo wón do wuzwólwanja wopšawnjona/y, amtski głosowański lisćik do rukowu.
5. **Za wuzwólwanje do Krajnego sejma Bramborskeje płaši:**
Kužda wuzwólwarfka / Kuždy wuzwólwar ma jaden předny a jaden drugi głos. Na głosowańskem lisćiku stoji pšeczej w rěže wólbnych naražeńskich numerow
 - a) za wuzwólwanje pó wokrejsnych wólbnych naraženjach pšizwólone wokrejsne wólbne naraženja z pódašim familijowego mjenja, pšedmjenja, pówołanja abo žěľabnošći a adrese kandidatki / kandidata ako teke mě partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jo-lic se wužywa krotke pomjenjenje, teke to, abo pomjenjenje „jadnotliwa kandidatka” abo „jadnotliwy kandidat” za kandidatow, kenž njewustupuju za partaju, politiske zjadnošenje abo lisćinowe zjadnošenje, a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki / kuždego kandidata krejz za wobznamjenje. Pši wokrejsnych wólbnych naraženjach lisćinowych zjadnošenjow stoj na głosowańskem lisćiku dalej mě a, jo-lic jo dajo, krotke pomjenjenje tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow,
 - b) za wuzwólwanje pó krajnych lisćinach pšizwólone krajne lisćiny z pódašim mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jo-lic se wužywa krotke pomjenjenje, teke to, ako teke familijowe a pšedmjenja přednych pěš kandidatow a nalěwo wót mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja krejz za wobznamjenje. Pši krajnych lisćinach

lisćinowych zjadnošenjow stoje na głosowańskem lisćiku mjenja a, jo-lic je dajo, krotke pomjenjenja tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow.

Wuzwólowařka / Wuzwólowař wótedajo

swój **předny głos** na tu wašnju,

až wóna/wón na lěwem boce głosowańskega lisćika z do krejza stajoneju kśicku abo na někaki drugi part jasnje wobznamjenijo, kótarej kandidatce / kótaremu kandidatoju dej płašeś,

a

swój **drugi głos** na tu wašnju,

až wóna / wón na pšawem boce głosowańskega lisćika z do krejza stajoneju kśicku abo na někaki drugi part jasnje wobznamjenijo, kótarej krajnej lisćinje dej płašeś.

6. Za wuzwólwanje głownoamtskego šoły płaši:

Kužda wuzwólowařka/Kuždy wuzwólowař ma za wuzwólwanje głownoamtskego šoły jaden głos.

Kužda wuzwólowařka/Kuždy wuzwólowař wótedajo za wuzwólwanje

głownoamtskego šoły jaden głos na tu wašnju,

až wóna/wón na pšawem boce wótpowědujucego głosowańskega lisćika z do krejza stajoneju kśicku abo na někaki drugi part jasnje wobznamjenijo, kótarej kandidatce/kótaremu kandidatoju dej płašeś

7. Głosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki/wuzwólowařa we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebne pódlańskem rumje wót drugich njewižone wobznamjeniš a we zložonej formje do wólbneje urny scyniš, až wokoło stojece wósoby wobznamjenjenje póznaś njamógu.
8. Wuzwólowańske procedere ako teke wuzwólwanju se pśizamknjece wulicenje a zwěšćenje wólbnych wuslědkow su zjawne. Kužda wósoba ma pśistup, tak daloko ako jo to bžeze mólenja wólbneho procedere móžne.
9. Za cas wuzwólwanja jo we a pši twarjenju, w kótaremž jo wólbny lokal, ako teke njepósrědnje pśed zachodom do twarjenja kuždycke wobliwowanje wuzwólowařow ze słowom, zukom, pismom abo wobrazami ako teke kuždycke zběranje pódpismow zakazane (§ 35 Bramborskeje krajneje wólbneje kazni a § 42 Bramborskeje komunalneje wólbneje kazni).
10. Wwuzwólowaře, kenž maju wuzwólowańske łopjeno za wuzwólwanje do Krajnego sejma Bramborskeje abo za wuzwólwanje głownoamtskego šoły, mógu se na wótpowědujucem wuzwólwanju wobžěliš we wólbne teritoriju/wólbne wokrejsu, w kótaremž jo wuzwólowańske łopjeno wustajone,
 - a) pśez wótedaše głosa w kuždyckem wólbne wobceřku toho wólbneho teritorija/wólbneho wokrejsa abo
 - b) z listowym wuzwólwanim.

Chtož co z listowym wuzwólwanim wuzwólowaś, musy sebje pla pśisłušnego wólbneho zastojnstwa,

Gmejna Derbno
Gmejnska aleja 45

03172 Derbno

wobstaraš amtski głosowański lisćik, amtsku wobalku za głosowański lisćik, amtsku wólbnu listowu wobalku za dane wuzwólwanje a swóje wuzwólwańske listy z písłušnymi głosowańskimi lisćikami (w zacynjonej wobalce głosowańskego lisćika) a pódpisanim wuzwólwańskim łopjenom tak scasom na to na wuzwólwańskej listowej wobalce pódane městno wótpósłaš, až tam nejpózdzej na wuzwólwańskem dnju do 18:00 góžin dojžo. Wótpowědujucy wólbny list móžo se teke na tom na wuzwólwańskej listowej wobalce pódanem městnje až do 18:00 góžin wótedaš.

Pši ewtualnje trjebnem wuskałanju se skóńcy cas wótedaša 15.09.2019, 18:00 góžin. Pó dochadanju wólbneho lista pla wuzwólwańskego wjednika njesmějo se wěcej slědk daš.

Za wótedaše głosa z listowym wuzwólwanim płaše slědujuce ředowanja:

1. Do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wobznamjenijo wósobinski a wót drugich njewižone swój głosowański lisćik.
2. Wóna scynijo głosowański lisćik wót drugich njewižone do amtskeje wobalki głosowańskego lisćika a zacynijo tu.
3. Wóna pódpišo z pódašim městna a dnja na wuzwólwańskem łopjenje pśedšićane wobwěšćenje město pśisegi k listowemu wuzwólwanju.
4. Wóna scynijo zacynjonu wobalku głosowańskego lisćika a pódpisane wuzwólwańske łopjeno do amtskeje wólbneje listoweje wobalki.
5. Wóna zacynijo wólbnu listowu wobalku a wótpóscelo ju wuzwólwańskemu wjednikoju.

Jo se wozwólujuca wósoba na głosowańskem lisćiku zapisała, jo ten abo wólbnu wobalku sknicyła, tak se jej na póžedanje nowe pódložki listowego wuzwólwanja daju. Wuzwólwańske zastojnstwo wobchowajo stary głosowański lisćik abo wobalku głosowańskego lisćika.

Za wótedaše głosa zbrašnych wuzwólwarjow płaši slědujuce: Jo do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba głosowański lisćik dała wobznamjeniš wót pomocneje wósoby, toš ma ta z pódpisanim wobwěšćenja město pśisegi k listowemu wuzwólwanju wobkšuśiš, až jo głosowański lisćik wobznamjenila pó wóli do wuzwólwanja wopšawnjoneje wósoby.

Pšižo-lic do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba wósobinski pó wuzwólwańske łopjeno a pódložki listowego wuzwólwanja do wuzwólwańskego zastojnstwa, tak dostanjo móžnosć, listowe wuzwólwanje ned na městnje wugbaš. Wólbne zastojnstwo jo k tomu nastajiło wólbnu kabinu, aby se mógał głosowański lisćik wót drugich njewižone wobznamjeniš a do wobalki głosowańskego lisćika scyniš. Wólbne zastojnstwo pšiwzejo wólbne listy, schowajo je wuzamkane a pšepódajo je scasom na wólbnem dnju písłušnemu wuzwólwańskemu wjednikoju.

11. Do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby, kenž su ake za ewtualne wuskałanje 15.09.2019 do wuzwólwanja wopšawnjone abo kenž njejsu do zapisa wuzwólwarjow zapisane a kenž su južo za wuzwólwanje 01.09.2019 wuzwólwańske łopjeno dostali, dostanu pó wustajenjach komunalnego wólbneho póstajenja pó zastojnsku zasej wuzwólwańske łopjeno za wuskałanje.

Do wuzwólwanja wopšawnjonym wósobam, kenž su za wuzwólwanje 01.09.2019 wuzwólwańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja dostali, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólwańske łopjeno z pódložkami listowego wuzwólwanja pšipóscelo, jo-ic njewujžo z póžedanja, až kšě pši wuskałanju we swójom wólbnem

wobceŕku wuzwólowaś.

Do wuzwólowanja wopšawnjonym wósobam, kenž su wuzwólowańske łopjeno dostali, se za wuskałanje pó zastojnsku zasej wuzwólowańske łopjeno wustajijo a pšípósćelo.

12. Chtož njewopšawnjony wuzwólujó abo teke howacej k njepšawemu rezultatoju wólbów dowježo abo wuslědk sfałšuju, se wótštrofujó z popajženim až do 5 lět abo pjenjezneju pokutu; teke wopytanje se wótštrofujó (§ 107a wótstawk 1 a 3 Knigłów pokušeńskich kaznjow).
13. Pšedsedaŕstwo listowego wuzwólowanja se zmaka za zwěšćenje wuslědków listowego wuzwólowanja 01.09.2019 a a pši ewentualnem wuskałanju 15.09.2019 wót zeger 15:00 we wognjowej woborje Derbno, Wólšnicański puś 15 w 03172 Derbno.

Derbno, 09.08.2019



Monika Otto
wólbna wjednica

III. Stadt Guben und Gemeinde Schenkendöbern

Öffentliche Ausschreibung - Rasenmäh und Laubberäumung im Stadtgebiet

UVgO/V/14/43/2019:

VO: UVgO Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement
Zu Händen Frau Sabine Winkler
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 6871-1033
Fax 03561 6871-4000
E-Mail Winkler.S@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben
Kontaktstelle Fachbereich V
Zu Händen Frau Annette Rodinger
Postanschrift Gasstraße 4
Ort 03172 Guben
Telefon 03561 6871-1516
Fax 03561 6871-4940
E-Mail Rodinger.A@guben.de

Angebote oder Teilnehmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DSP8>
Postalisch an die zur Angebotsabgabe / Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DSP8/documents>

Art und Umfang der Leistung

Los 1 Rasenmäh - Oberstadt
Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist die Rasenmäh und Laubberäumung auf vorgegebenen Flächen einschließlich Entsorgung der anfallenden Stoffe im Stadtgebiet einschl. Ortsteile.

Der zu mähende Bereich für LOS 1 umfasst die Oberstadt (WK II; WK IV; OT Deulowitz und OT Reichenbach).

Los 2 Rasenmäh - Unterstadt

Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist die Rasenmäh und Laubberäumung auf vorgegebenen Flächen einschließlich Entsorgung der anfallenden Stoffe im gesamten Stadtgebiet einschl. Ortsteile.

Der zu mähende Bereich für Los 2 umfasst die Unterstadt (Altstadt Ost, Altstadt West, WK I; OT Groß Breesen, OT Bresinchen, OT Schlagsdorf und OT Kaltenborn).

Haupterfüllungsort

Bezeichnung: Stadtgebiet Guben einschl. Ortsteile

Ausführungsfristen

Laufzeit bzw. Dauer: Beginn 01.03.2020 und Ende 18.12.2020

Zuschlagskriterien

Kriterium Gewichtung: Preis 80, personelle und 20 technische Ausstattung

Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Ja

Angebote sind möglich für: ein oder mehrere Lose, Anzahl der Lose: 2

Los Nr.: 1 Bezeichnung: Oberstadt (WK II, WK IV, OT Deulowitz, OT Reichenbach)

Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Rasenmäh - Oberstadt

Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist die Rasenmäh und Laubberäumung auf vorgegebenen Flächen einschließlich Entsorgung der anfallenden Stoffe im Stadtgebiet einschl. Ortsteile. Der zu mähende Bereich für LOS 1 umfasst die Oberstadt (WK II; WK IV; OT Deulowitz und OT Reichenbach). Dieser Bereich umfasst folgende nicht zusammenhängende Flächen im Los 1:

Stadt Guben: Rasenflächen: 180.300 m²

Kandelaberstreifen: 27.953 m²

Laubberäumung: 70.000 m²

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherungspflicht muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften kennen und auch der deutschen Sprache mächtig sein. Die Stadt Guben empfiehlt den Bietern, sich vor der Abgabe des Angebotes Klarheit über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen und die Plausibilität der einzelnen Positionen zu überprüfen.

Zuschlagskriterien:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien

Ausführungsfristen:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen

Los Nr.: 2 Bezeichnung: Unterstadt (Altstadt Ost, Altstadt West, WK I, OT Groß Breesen, OT Schlagsdorf, OT Kaltenborn)

Erfüllungsort:

Es gibt keine Abweichung vom allgemeinen Haupterfüllungsort (Auftragsgegenstand)

Art und Umfang der Leistung:

Los 2 Rasenmähd - Unterstadt

Gegenstand der zu erbringenden Leistungen ist die Rasenmähd und Laubberäumung auf vorgegebenen Flächen einschließlich Entsorgung der anfallenden Stoffe im gesamten Stadtgebiet einschl. Ortsteile. Der zu mähende Bereich für Los 2 umfasst die Unterstadt (Altstadt Ost, Altstadt West, WK I; OT Groß Breesen, OT Bresinchen, OT Schlagsdorf und OT Kaltenborn). Dieser Bereich umfasst folgende Flächen im Los 2:

Stadt Guben: Rasenflächen: 155.062 m²

Kandelaberstreifen: 53.291 m²

Laubberäumung: 70.000 m²

Der Verantwortliche für die Verkehrssicherungspflicht muss die deutschen Straßenverkehrsvorschriften kennen und auch der deutschen Sprache mächtig sein. Die Stadt Guben empfiehlt den Bietern, sich vor der Abgabe des Angebotes Klarheit über die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen und die Plausibilität der einzelnen Positionen zu überprüfen.

Zuschlagskriterien:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Zuschlagskriterien

Ausführungsfristen:

Es gibt keine Abweichung von den allgemeinen Ausführungsfristen

Sonstige

Mit dem Angebot sind einzureichen:

- steuerliche Unbedenklichkeit des Finanzamtes
- Auszug aus Handelsregister
- Gewerbeanmeldung
- Eigenerklärung
- Haftpflichtversicherung

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

27.08.2019 um 18:00 Uhr

Bindefrist des Angebots:

04.11.2019

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DSP8

UVgO/V/11/40/2019: Rabattenpflege 2020 - 2022

VO: UVgO, Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Frau Manuela Thiem

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon 03561 6871-1032

Fax 03561 6871-4000

E-Mail thiem.m@guben.de

Zuschlag erteilende Stelle

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Fachbereich V/Grundstücksbewirtschaftung

Zu Händen Frau Rodinger

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon 03561 6871-1516

Fax 03561 6871-4000

E-Mail rodinge.r@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DS7W> Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DS7W/> documents

Art und Umfang der Leistung

Der zu pflegende Bereich umfasst die Pflanzrabatten im gesamten Stadtgebiet Guben einschl. Ortsteile und gliedert sich in ca. 20.000 m² gemischte Anlagen, 900 m² Rosenanlagen, 12.000 m² Kriegsdenkmäler/Anlagen sowie den Formschnitt diverser Hecken auf. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu seiner Pflege übertragenen Grünanlagen/Pflanzanlagen so zu betreuen und zu bewirtschaften, dass ein gärtnerisch qualitativer korrekter und gepflegter Zustand hergestellt wird.

Haupterfüllungsort

Ort: 03172 Guben

Bestimmungen über die Ausführungsfrist

2020 - 2022 (jeweils 01.03. - 30.11.)

Zuschlagskriterien

Kriterium	Gewichtung
Preis	80 %
Personelle und Technische Ausstattung	20 %

Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Sonstige

mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen:

- steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktueller Handelsregisterauszug
- Gewerbeanmeldung
- Berufsgenossenschaft
- Referenzen
- Nachweis über personelle und technische Ausstattung

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

27.08.2019 um 18:00 Uhr

Bindefrist des Angebots:

15.11.2019

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DS7W

BM/06/49/2019:

Interessenbekundungsverfahren Guben

VO: Sonstige Vergabeart: Teilnahmewettbewerb

Bekanntmachung

Zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bezeichnung Stadt Guben

Kontaktstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement

Zu Händen Frau Sabine Winkler

Postanschrift Gasstraße 4

Ort 03172 Guben

Telefon 03561 6871-1033

Fax 03561 6871-4000

E-Mail Winkler.S@guben.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DSW9> Postalisch an die zur Angebotsabgabe/Teilnahme auffordernde Stelle

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Elektronisch über diese Vergabeplattform: <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/notice/CXP9YR6DSW9/documents>

Art und Umfang der Leistung

Markterkundungsverfahren

Folgende Flächen sollen neu geschaffen bzw. für Neuansiedlungen ertüchtigt werden:

IG Guben Süd II - umfasst die sogenannte Südspitze des Industriegebietes. Hier werden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden neu hinzugenommen und durch das Zusammenlegen der Flurstücke an die vorhandene Infrastruktur angebunden. Das Industriegebiet wächst hier um ca. 7 ha. In diesem Zusammenhang sind folgende Einzelmaßnahmen durchzuführen:

Im Zusammenhang mit der Nutzung der Flächen am Industriestandort Guben Süd II wird die südliche Zufahrt zu den westlich der Bahngleise liegenden Forst- und Landwirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Eine Ersatzlösung muss hierfür realisiert werden. Diese besteht aus:

- der Errichtung einer neuen Zufahrt am südlichen Ende des IG Süd II und
- der Schaffung eines neuen Bahnüberganges.

Zur verkehrstechnischen Absicherung des zu erwartenden LKW-Aufkommens müssen im Vorplatzbereich der Hauptzufahrt zum IG Guben zusätzliche LKW-Stellplätze errichtet werden, die als kurzzeitiger Wartebereich für den Anmeldevorgang dienen sollen. Die LKW-Ströme sollen perspektivisch über die vorhandene Südausfahrt aus dem IG Guben gelenkt werden, so dass eine reibungslose Verkehrssituation auch bei erhöhtem LKW-Aufkommen gewährleistet werden kann. Zur Anbindung des südlichen Teils des IG Guben an die Werksbahn und damit an das öffentliche Schienennetz wird eine vorhandene Gleistrasse entlang der Straße 6 nach Süden verlängert. Zur Sicherung eines geschlossenen Industriestandortes sind die Erweiterungsflächen Guben Süd II in das Sicherheitskonzept des IG Guben einzubeziehen. Dies beinhaltet die Erweiterung der Einfriedungen entlang der neuen Außengrenzen des IG Guben nach Süden. Es ist dabei nicht vorgesehen, eine neue, weitere Ein-/Ausfahrt für LKW/PKW/Fahrräder oder Personen zu errichten. Vielmehr erhält die Zufahrt Süd eine ergänzende Aufgabe. Zudem ist die Erweiterung der vorhandenen Videoüberwachung für die neu geschaffenen Flächen vorgesehen. Um dem zukünftig steigenden LKW-Aufkommen gerecht zu werden, wird die Zugangskontrolle insbesondere für den Liefer- und Frachtverkehr digitalisiert. Neben der Anschaffung einer entsprechenden Software wird ein neues Erfassungssystem inkl. Anmeldeterminale an der Hauptzufahrt eingerichtet. Die Ausfahrt der LKW soll über die südliche Ausfahrt gelenkt werden. Hierfür wird ein autonomes System im Schrankenbereich der Südausfahrt installiert, welches eine Ausfahrt ohne personelle Abdeckung ermöglicht.

Für das IG Guben ist für die Zukunft eine zentrale Bereitstellung des Brauch- und Löschwasser durch die öffentliche Hand geplant. Damit wird für das IG Guben ein unabhängiges Versorgungssystem geschaffen, welches auch ein für die Zukunft erwartetes erhöhtes Aufkommen abdecken kann. Die Wasserbereitstellung für die Versorgung mit Brauch- und Löschwasser soll mittels Entnahme von Grundwasser über eine Brunnengalerie außerhalb, westlich des IG Guben realisiert werden. Eine auskömmliche Versorgung aus dem Uferfiltrat der Neiße im Bereich der Erweiterungsfläche Süd II ist nicht gewährleistet. Das Brauch- und Löschwasser wird aufbereitet, gespeichert und den Abnehmern des IG Guben zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Speicher mit dem vorhandenen Netz im IG verbunden. Die Lage der Brunnengalerie ergibt sich aus den noch folgenden Grundwasseruntersuchungen. Die Trinkwasserversorgung im Bereich Süd II ist gewährleistet. Um eine perspektivische Erhöhung des Bedarfes an Trinkwasser abzudecken, wird die im westlichen Bereich des IG Guben liegende Trinkwasserleitung des GWAZ an das vorhandene Netz im IG angeschlossen. Aktuell fallen im IG Guben etwa 360 m³/d Abwasser an. Auf Grund der prognostizierten bzw. angedachten Industrieansiedlungen wird sich diese Menge vervielfachen, abhängig von der Branche und Ausbaustufe. Daher wird das Abwasserentsorgungssystem für das IG

Guben grundsätzlich neu konzipiert (Gegenstand eines separaten Konzeptes). In diesem Vorhaben wird lediglich die innere Erschließung im südlichen Teil des IG Guben betrachtet. Dieses beinhaltet die Neuverlegung von Freispiegelleitungen im Bereich Süd II bis zu den angedachten Einleitpunkten. Die Regenentwässerung erfolgt über die vorhandenen Regenrückhaltebecken, wobei der Bereich Süd II über das südliche Rückhaltebecken entwässert wird. Wegen der hinzukommenden Bedarfe wird dieses Rückhaltebecken angepasst und nach Süden erweitert. Gemäß der Vorgaben aus dem Bebauungsplan wird eine naturnahe Wasserfläche hergestellt. Derzeit wird der Industriestandort Guben Süd über eine Mitteldruckgasleitung aus dem Stadtnetz der Stadt Guben versorgt. Es besteht keine zweite Zuleitung (Backup für Havariefälle). Um die Gasversorgung für das IG Guben auch bei zukünftigen Ansiedlungen noch sicherstellen zu können, ist eine Anbindung an das Gasnetz der Ontras Gastransport GmbH erforderlich. Im Zuge der schrittweisen Investorensiedlung/Produktionserweiterungen wird ein zusätzlicher Gasverbrauch von wenigstens 3.000 bis 4.000 Nm³/h erwartet. Eine gesicherte Versorgung über das Stadtgasnetz kann dann nicht mehr gewährleistet werden.

Die heute das künftige Baufeld im Bereich Süd II querende Ferngasleitung der ONTRAS Gastransport GmbH soll südlich um das erweiterte IG herumgeführt werden. Damit wird ein freies Baufeld für künftige Investorensiedlungen geschaffen. Über die in der Nähe der Südzufahrt zu errichtende Übergabestation wird mittels Verlängerung der DN 225er Mitteldruckleitung entlang der Straße 6 die Einspeisung von Erdgas in das vorhandene Mitteldrucknetz des IG Guben ermöglicht. Um zukünftig eine zweite Zuleitung als Backup für eventuelle Havariefälle zu haben, aber auch um zusätzliche Gasmengen für perspektivisch höhere Abnahmemengen (z.B. wurde bereits die Umstellung auf Eigendampferzeugung mit Firmen am Standort diskutiert) bereitstellen zu können, wird die vorhandene nördliche Einspeisung wie folgt umgebaut:

1. Erweiterung der vorhandenen Reglerstation in der Anne-Frank-Str.
2. Errichtung einer neuen Reglerstation zum Stadtnetz Richtung Wilke Stift
3. Verlegung einer neuen Zuleitung zum Mitteldrucknetz für das IG
4. Austausch einer ca. 650 m langen alten 1-bar-Mitteldruckleitung

Damit wird das Gasnetz des IG Guben vollständig vom städtischen Gasnetz entkoppelt.

Mit dem Markterkundungsverfahren wird beabsichtigt Interessenbekundungen einzuholen, um das Interesse des Marktes und alternative Entwicklungskonzepte zu ermitteln. Die geplanten Maßnahmen sollen ohne staatliche Beihilfen umgesetzt werden. Im Rahmen des Markterkundungsverfahrens soll festgestellt werden, ob und zu welchen Bedingungen und Konditionen ein Investor bereit ist, die oben genannten Maßnahmen zu realisieren. Das Markterkundungsverfahren hat nicht die Vergabe eines Auftrages zum Inhalt. Deshalb sind die Teilnehmer nicht an ihre Konzepte gebunden. Auch die Stadt Guben ist nicht an den Ergebnissen des Markterkundungsverfahrens gebunden. Es besteht ebenfalls kein Anspruch der Teilnehmer auf eine Realisierung des Projektes oder auf die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens durch die Stadt Guben. Die Stadt Guben behält sich vor, einzelne Teilnehmer zu einem Gespräch und zur Vorstellung ihrer Konzepte einzuladen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Teilnehmer reichen ihre Konzepte bitte in deutscher Sprache, mit der unter Pkt. 2 geforderten Angaben, zweifach in Papierform und zusätzlich in digitaler Form ein.
2. Eignungsnachweise und Anforderungen an Teilnehmer: Die Teilnehmer sollten möglichst fachkundig und erfahren sein und mit dem Projekt vergleichbare Referenzen nachweisen können. Daher sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Referenznachweis zur Planung und Überplanung von Sicherheitstechnischen Anlagen sowie über die Erschließung und Vermarktung von Industrieflächen

- Referenznachweis zur Finanzierung vergleichbarer Projekte, Unternehmensdarstellung, aktueller Handelsregisterauszug, Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre.

Auskunft zum Markterkundungsverfahren erbitten Sie ausschließlich über den Vergabemarktplatz

Haupterfüllungsort

Bezeichnung Industriegebiet Süd
Postanschrift Forster Straße
Ort 03172 Guben

Zuschlagskriterien

Kriterium Gewichtung
Eignung 90 %
Vergleichbare Refe-10 %
renzen

Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

Angaben zu den Losen

Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein

Schlussstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge:

09.09.2019 um 23:59 Uhr

Zusätzliche Angaben

Bekanntmachungs-ID: CXP9YR6DSW9

Generierungsdatum:

31.07.2019 13:39:55 Uhr © 2017 – 2019 cosinex GmbH